

Satzung

Hannover, 2. August 2021

Präambel

Der vedec - Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahre 1989 die Aufgabe gestellt, das aus einem Forschungsvorhaben entwickelte Konzept „Wärmelieferung“ zu verbreiten, welches sich innerhalb kürzester Zeit auf dem Gebiet der Energielieferung ausdehnte.

Der vedec hat langjährige Erfahrung in der Schulung von Contractoren und Ingenieuren, in der Weiterbildung von Juristen, aber auch in der Unterstützung von Wohnungsbaugesellschaften bei der Einführung des Contractings in ihrem Wohnungsbestand. Umfangreiche gutachterliche Tätigkeiten zur Beurteilung von Contracting-Verträgen und Contracting-Kalkulationen für Mieter und Vermieter runden diese Erfahrungen ab. Weiterhin werden sämtliche Anfragen und Anforderungen koordiniert und im Bedarfsfall an die entsprechenden Fachleute weitergeleitet.

Die Energielieferung geht jeden an und betrifft jeden.

- Die Optimierung des Energieumwandlungssystems führt zu geringeren Emissionen.
- Die Übernahme der Investitionskosten durch den Energielieferanten gibt dem Gebäudeeigentümer Mittel frei, die für andere Sanierungsmaßnahmen (z.B. Dämmung des Gebäudes, neue Fenster) verwendet werden können.
- Regelmäßige Wartung und rechtzeitiger Austausch des Energieerzeugers schafft neue Arbeitsplätze für qualifizierte Handwerker und Ingenieure.
- Neue Technologien (z.B. Solartechnik, Blockheizkraftwerke, Holzhackschnitzelanlagen, Biogasanlagen) werden in der Praxis der Energielieferung häufig eingesetzt, da nun der Fachmann und nicht mehr der Laie über den Technikeinsatz entscheidet.
- Ein über mindestens 10 Jahre fest kalkulierter Wärmepreis führt zu stabileren Mieten und dadurch zu höherer sozialer Sicherheit.

Der vedec - Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V. fördert deshalb alle Maßnahmen, um von der Heizwärmeerzeugung zur Energielieferung durch rationelle Energieerzeugung und Einsatz von regenerativer Energie zu kommen und dadurch die CO₂-Emissionen nachhaltig zu reduzieren.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „vedec - Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Vereinssitz ist Hannover.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Energiedienstleistungen als Beitrag zu einem rationellen Einsatz von Energie, zum Umweltschutz durch eine Verringerung der CO₂- und anderer Schadstoff-Emissionen und zum Klimaschutz durch die Verbesserung der Energieeffizienz und dem Einsatz und Ausbau Erneuerbarer Energien. Der Verein fühlt sich einem nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz, einem sorgsamem Umgang mit den natürlichen Ressourcen und der effizienten Erzeugung von Energie verpflichtet.

(2) Der Verein setzt sich insbesondere für eine Verbreitung der eigenständigen gewerblichen Lieferung von Energie in dezentralen Versorgungssituationen ein und fördert die Verbreitung und Durchsetzung des Konzepts „Wärmelieferung“ in der Politik und der Öffentlichkeit.

(3) Der Verein beschäftigt sich mit den technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen des Contractings und der Energiedienstleistungen. Er vertritt diesen Wirtschaftszweig gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

(4) Zur Erfüllung dieses Zweckes führt der Verein folgende Aufgaben durch:

a) Förderung des Austausches seiner Mitglieder untereinander und mit anderen Stellen

b) Veranstaltung von Seminaren, Schulungen, Lehrgängen und Informationsveranstaltungen sowie Vortragstätigkeiten

c) Kontinuierliche Information der Öffentlichkeit und interessierter Stellen über Contracting und Energiedienstleistungen

d) Ausarbeitung von Richtlinien und Voraussetzungen, die die umweltgerechte Handhabung der Energielieferung sicherstellt. Alle Fachbetriebe sind berechtigt, das eingetragene Verbandssiegel des Verbandes für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V. zu führen, wenn sie die in der Siegelordnung festgelegten Bedingungen erfüllen.

(5) Das Aufgabengebiet umfasst außerdem die Korrektur falscher und irreführender Aussagen im Bereich Contracting und Energiedienstleistungen und die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, soweit dies im Interesse der Allgemeinheit der Mitglieder des Vereins erforderlich scheint. Über die Maßnahmen im Einzelnen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

a) ordentliche Mitglieder

b) fördernde Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich den Zielen des Vereins in besonderer Weise verbunden fühlen und ihn aktiv unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich um das Contracting und den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Umwandlung einer bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge oder Jahresentgelte.

- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme nach Zahlung des Aufnahme- und Jahresbeitrages. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt an dem Tag der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden muss,
 - durch Nichtentrichten des Jahresbeitrages nach Mahnung, die unter Fristsetzung durch die Geschäftsstelle erfolgt,
 - durch Ausschluss, der bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, nachdem der Betroffene die Möglichkeit hatte, von seinem Widerspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung als oberstem Gremium Gebrauch zu machen,
 - bei Tod der natürlichen Mitglieder oder Liquidation der juristischen Personen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch den Tod des Ehrenmitglieds. Sie kann nur entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied in ganz erheblicher Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - Der Vorstand (§ 7)
 - Die Geschäftsführung (§ 8)
- (2) Die Gremien des Vereins sind:
- Die Beiräte (§ 9)
 - Die Jahrestagung (§ 10)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. An ihr sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder des Vereins zur Teilnahme berechtigt. Dazu sind die ordentlichen Mitglieder mindestens einen Monat vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmenübertragung ist in schriftlicher Form zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
- für die Wahl des Vorstandes,
 - für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - für die Entlastung des Vorstandes,
 - für die Satzungsänderungen,
 - für die Auflösung des Vereins,

- f) für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- g) für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eigener Geschäftsbesorgungs-, Dienst- oder Arbeitsverträge ausgeübt werden.
- (6) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn nicht anders durch die Mitgliederversammlung festgelegt, durch die Geschäftsführung protokolliert. Das Protokoll wird von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn unterzeichnet. Es ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Mitgliederversammlung zu verschicken. Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder diese unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt. Die Bestimmungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (9) Eine Mitgliederversammlung kann auch unter der Verwendung von technischen Kommunikationsmitteln (insbesondere Telefon-/Videokonferenz, Chat) stattfinden. Für eine solche Mitgliederversammlung gelten die bevorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand regelt seine innere Verfassung durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstands

sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird, im Amt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Im Außenverhältnis wird der vedec durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsregelung im Innenverhältnis wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Leitung des Vereins und Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Geschäftsführung des Vereins sowie ggf. die Bestellung der Geschäftsführung und deren Überwachung,
 - d) die Besetzung der Beiräte,
 - e) den Erlass einer die Tätigkeit der Geschäftsführung regelnden Geschäftsordnung.
- (6) Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Aufwendungen und Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (7) Die Besetzung der Beiräte erfordert einen einstimmigen Beschluss.
- (8) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben unterhält der Verein eine hauptamtliche Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsführung des Vereins kann nach der Entscheidung des Vorstandes durch ein Mitglied des Vorstandes, durch einen oder mehrere GeschäftsführerInnen, die nicht dem Vorstand angehören, oder durch eine Kombination aus Vorstandsmitglied und GeschäftsführerIn ausgeübt werden. Die Geschäftsführung des Vereins hat nach § 30 BGB eine besondere Zuständigkeit, die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt ist.
- (4) Sofern die Geschäftsführung nicht durch ein Mitglied des Vorstandes ausgeführt wird, werden die Mitglieder der Geschäftsführung durch den Vorstand auf Basis eines eigenen Geschäftsführungsvertrages bestellt und abberufen.
- (5) Sofern die Geschäftsführung nicht durch ein Mitglied des Vorstandes ausgeführt wird, hat die Geschäftsführung das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Beiräte ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine eigene Geschäftsordnung, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.

§ 9 Beirat

- (1) Die Beiräte bestehen aus Persönlichkeiten, die als Einzelpersonen oder als Institutionen berufen werden.
- (2) Beiräte können zu verschiedenen Fachbereichen gegründet werden. Sie unterstützen den Verein in allen ihr Fachgebiet betreffenden Belangen.
- (3) Sollte die Tätigkeit im Beirat in Art und Umfang über ein Ehrenamt hinausgehen, dann kann der Vorstand die Vergütung einzelner oder aller Beiratsmitglieder beschließen. In diesem Fall wird eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 10 Jahrestagung

- (1) Die Jahrestagung ist die Versammlung aller ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins. Sie stellt keine Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB dar. Für sie gelten nur die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.
- (2) Die Jahrestagung findet jährlich statt. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sind hierzu eingeladen.
- (3) Die Teilnehmer der Jahrestagung können Beschlussvorlagen an den Vorstand beschließen. Beschlussvorlagen sind als Empfehlung der Teilnehmer der Jahrestagung an den Vorstand für diesen nicht bindend. Sie müssen allerdings zum Gegenstand der ersten auf die Jahrestagung folgenden Vorstandssitzung gemacht werden. Die Mitglieder des Vereins sind über die Diskussion über die Beschlussvorlage im Vorstand in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des vedec - Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V. beschließt eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist die erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des vedec - Verbandes für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V. ist das nach Erfüllung der Verpflichtungen verbleibende Vermögen gemeinnützigen Zwecken auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet zuzuführen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Art der Verwendung des Vermögens.

§ 13 Liquidation

- (1) Wenn der Vorstand die Liquidation nicht selbst durchführen will, bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren durch Beschluss. Die Liquidatoren sind gesamtvertretungsberechtigt.